



AusBildung schafft Perspektiven!

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Schulcharta der Berufsbildenden Schulen Münden	4
Unser Leitbild	9
Beratungsteam	12
Schülervertretung.....	13
Schulsozialarbeit.....	13
Förderverein	14
Entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln (Auszug)	15
Allgemeine Gebührenordnung	21
Vertrag über die Einhaltung der Schulordnung.....	22
Beitritts – Erklärung.....	31
Einzugsermächtigung	32
Gewalt und ihre Folgen.....	34

Erläuterung zur Nutzung der Info-Broschüre

Ein herzliches Willkommen allen Schülerinnen, Schülern und deren Erziehungsberechtigten an den Berufsbildenden Schulen Münden.

Gern möchten wir Ihnen auf diesem Wege alle wichtigen Informationen mitgeben, die Sie für den Besuch unserer Schule benötigen.

Da wir verpflichtet sind, Ihnen bzw. den Erziehungsberechtigten diese Regelungen im Einzelnen zu Beginn eines jeden Schuljahres in Erinnerung zu bringen, benötigen wir die Bestätigung der Kenntnisnahme durch Ihre Unterschrift.

Ich bitte Sie deshalb, die Kenntnisnahme auf der Seite **20** durch Ihre Unterschrift zu bestätigen und das Blatt zurück an Ihre Klassenlehrkraft zu geben.

Allen Lernenden und Mitarbeitenden wünsche ich ein erfolgreiches Schuljahr!

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Keuneke', written in a cursive style.

Markus Keuneke
(Schulleiter BBS Münden)

*Wir sind alle Blätter an einem Baum,
keins dem anderen ähnlich,
dass eine symmetrisch, das andere nicht,
und doch alle gleich wichtig dem Ganzen.*

Gotthold Ephraim Lessing

Schulcharta der Berufsbildenden Schulen Münden

Präambel

- ❖ In unserer Schule leben und arbeiten Lernende, Lehrkräfte und nichtlehrende Mitarbeitende miteinander. Sie und die Besucher begegnen einander in der Schule jeden Tag.
- ❖ Jede und jeder von ihnen hat das Recht auf die Achtung, die Würdigung und den Schutz ihrer bzw. seiner Person, unabhängig von der Position, der Klasse, der Herkunft, der Nationalität, dem Geschlecht und dem Alter.
- ❖ Wir gestalten unsere Schule als einen gewaltfreien Raum, als ein nach außen sich öffnendes Lernzentrum, in dem Begegnungen in Toleranz und Freundlichkeit stattfinden und Arbeits- und Lernteams sowie Schulfreundschaften wachsen und gedeihen.

Vom Lernen

Lernen ist die Vorfreude auf uns selbst, es begleitet unser Leben. Wir lernen mit eigenem Herzen, eigenen Händen und eigenem Kopf. Unsere Fähigkeiten entfalten sich zu meinem und deinem Nutzen, zum Nutzen der Gemeinschaft in gegenseitiger Verantwortung und Toleranz. Schule gibt uns Raum, in dem wir erfahren, für das eigene Lernen selbst verantwortlich zu sein, ebenso wie für die Teilhabe anderer an dieser Entwicklung. Das Lernklima wird von allen gestaltet, es benötigt einen vertrauensvollen Umgang zwischen Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und Eltern, um das Lernen zu unterstützen.

Dazu gehört, dass Schülerinnen und Schüler

- bereit sind sich auf Lernen einzulassen und angemessene Leistungen zu erbringen.
- sich aktiv am Unterricht beteiligen.
- Kritikfähigkeit entwickeln und Hilfen annehmen.

Vom Unterrichten

Unsere Schule organisiert und gestaltet das Lernen. Unterricht ist so anzulegen, dass er Lernaktivitäten unterstützt und selbstständiges Lernen fördert. Unterricht vermittelt soziale Kompetenz, Schlüsselqualifikationen und Fachkenntnisse.

Dazu gehört, dass

- wir die Lebensfreude, die neuen Ideen und die Unbefangenheit unserer Schüler und das Wissen und die Erfahrung unserer Lehrer schätzen.
- wir uns als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und versuchen, jedem individuell gerecht zu werden.
- wir unser Handeln begründen und erläutern, sachlich kritisieren und Kränkungen und Verletzungen unterlassen.
- wir dazu beitragen, dass die Lernenden ihre Leistungen verbessern können und in der Lage sind Hilfen anzunehmen.

Vom Umgang miteinander

Unsere Schule braucht das Vertrauen und die Zusammenarbeit all derjenigen, die am Schulgeschehen mitwirken. Sie alle übernehmen durch ihr Verhalten Verantwortung für sich, für andere und für die Schule als Ganzes und begegnen einander mit Höflichkeit, Respekt und Aufrichtigkeit.

Dazu gehört, dass

- wir ein offenes Schulklima schaffen, in dem jeder die Möglichkeit hat, sich bei Konflikten angstfrei an eine Person seines Vertrauens zu wenden.
- wir Schwächere schützen und ihnen bei Konflikten helfen.
- wir auf die Anwendung sprachlicher und körperlicher Gewalt verzichten.

- wir auftretende Gewalttätigkeiten und Konflikte im Klassengespräch zum Thema machen.
- die Möglichkeit der Mitbestimmung konstruktiv nutzen und so unsere Schule mitgestalten.

Von der Verantwortung für uns und unsere Umwelt

Wir leben auf der einen Erde und mit der einen Natur. Unsere Verantwortung ist es, diese zu pflegen und zu erhalten, im Großen wie im Kleinen, innen und außen.

Dazu gehört, dass

- wir mit unserer eigenen Gesundheit und der Gesundheit anderer achtsam umgehen.
- wir täglich unsere Schule als einen Raum frei von Drogen und als einen Ort mit gesundheitsförderndem Lern- und Arbeitsklima gestalten, der Möglichkeiten des gemeinsamen Erlebens und der Entspannung bietet.
- jede Klasse ihre Räumlichkeiten, die Flure und Außenanlagen gestaltet und pflegt.
- wir Papier etc. auch aufheben, wenn ein anderer die Regel missachtet.
- wir mit den Möbeln und mit Materialien, mit Wasser und Strom schonend, sparsam und bewusst umgehen.
- wir den Umgang mit umweltschädlichen Stoffen weitgehend vermeiden.

Vom Gelingen

Jede und jeder einzelne in der Schule Mitwirkende übernimmt einen Teil der Verantwortung für das Gelingen des Schullebens und des Unterrichts, indem sie bzw. er die Regeln der Schulcharta und der darauf aufbauenden Vereinbarungen achtet und in diesem Sinne in der Schule lernt, arbeitet und lebt.



Unser Leitbild

Präambel

Unser Leitbild stellt einen Handlungsrahmen für alle an dieser Schule Beschäftigten dar und verpflichtet sie zur Einhaltung.

Als Basis für jegliches Handeln in der Schule gelten dabei die Werte und Normen der Schulcharta.

Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft sind sich der Wichtigkeit der folgenden gemeinsamen Ziele bewusst und setzen diese um. Die kritische Auseinandersetzung mit den Zielen bleibt lebendig.

Wir wollen durch das "Leben" dieses Leitbildes überzeugen, unsere Schülerinnen und Schüler in diesem Geiste bilden und erziehen sowie Schule gestalten.

Unsere Schule ...

- eröffnet den Schülerinnen und Schülern durch ein zukunftsweisendes und regional abgestimmtes Bildungsangebot Berufsperspektiven.
- erhöht ständig die Qualität der Ausbildung und des Unterrichts durch ihr Qualitätsmanagement.
- kooperiert aktiv mit Ausbildungspartnern, Institutionen der Region, allgemein bildenden Schulen, Hochschulen sowie mit Partnerschulen im Ausland.
- verfügt über eine zeitgerechte Ausstattung an Lehr- und Lernmitteln.
- schafft durch die attraktive Gestaltung der Innen- und Außenräume unter Einbeziehung von Gesundheitsschutz- und Sicherheitsaspekten eine Atmosphäre, in der sich sowohl Lernende, Lehrkräfte, Mitarbeitende als auch unsere Gäste wohl fühlen. Sie ist ein Ort, mit dem sich alle hier Arbeitenden identifizieren.

Unsere Lehrkräfte ...

- sind Berufspädagoginnen und -pädagogen, die Schülerinnen und Schüler auf ihren Ausbildungs- und Entwicklungswegen individuell begleiten und beraten.
- fördern Lernende mit besonderem Unterstützungsbedarf durch das Coaching nach dem Mündener Modell.
- bilden sich kontinuierlich fachlich und pädagogisch fort und erproben innovative pädagogische Konzepte. Diese führen zu messbarem Lernzuwachs und größerer Leistungsfähigkeit, zu selbstständigem

Arbeiten und Lernen sowie zu mehr Eigenverantwortlichkeit im Lernprozess.

- praktizieren und fördern Teamarbeit – sowohl im Kerngeschäft Unterricht als auch gesamtschulisch und in den organisatorischen Einheiten.
- stehen ein für einen offenen, fairen und respektvollen Umgang aller Beteiligten miteinander.

Unser pädagogischer Weg ...

- hat die gemeinsame Zukunft der Lernenden in unserer Gesellschaft im Blick, unabhängig von ihrer nationalen oder ethnischen Herkunft.
- wendet sich gegen alle Formen von Diskriminierung, insbesondere Rassismus
- fördert besonders die Entwicklung von Schlüsselkompetenzen.
- gelingt in Kooperation mit unseren Schülerinnen und Schülern, den Eltern sowie Erziehungsberechtigten und den Ausbildungspartnern!

Erzähle mir und ich vergesse.

Zeige mir und ich erinnere.

Lass es mich tun und ich verstehe.

Konfuzius

Beratungsteam

Wir sind für euch da!

		
<p>Silke Greinert SV-Lehrerin Ansprechpartnerin für die Schülervertretung</p>	<p>Gerhard Grigo Pro-Aktiv-Center des Landkreises Göttingen Übergang Schule in den Beruf Ansprechpartner in best. Einzelfällen</p>	<p>Susanna Smetan Schulsozialpädagogin Ansprechpartnerin bei schulischen und persönlichen Problemen für alle Schüler/-innen, insbesondere für die BES</p>
		
<p>Jutta Riemenschneider Beratungslehrerin Ansprechpartnerin bei pers. Problemen von Schülerinnen und Schülern</p>	<p>Carsten Huber Beratungslehrer Ansprechpartner bei pers. Problemen von Schülerinnen und Schülern</p>	<p>Andrea Laake Lehrerin, Mediation besondere Projekte, Ansprechpartnerin bei Streitschlichtung</p>

Schülervertretung

So wie an jeder Schule gibt es auch an den BBS Münden eine Schülervertretung. Diese wird zu Beginn des Schuljahres auf einer Versammlung aller Klassensprecherinnen und -sprecher gewählt.

Die Schülervertretung (SV) besteht außerdem aus einem oder mehreren SV-Lehrkräften, die die SV in ihrem Vorhaben unterstützen.

Die Schülervertretung hat die Aufgabe, die Interessen der Schülerschaft zu vertreten und sie umzusetzen, soweit dies möglich ist. Sie

- informiert die Schülerschaft über ihre SV-Arbeit,
- nimmt Anregungen und Beschwerden entgegen,
- beteiligt sich an geplanten Aktionen der Schule,
- vertritt die Schülerschaft im Schulvorstand.

Schulsozialarbeit

Unsere Schulsozialpädagogin Susanne Smetan ist Ansprechpartnerin bei schulischen und persönlichen Problemen für alle Schülerinnen und Schüler unserer Schule.

Ihre Aufgabe liegt insbesondere in der Unterstützung und Beratung der Lernenden in der Berufseinstiegsschule und deren Eltern. Dabei arbeitet sie mit den Lehrkräften und den verschiedenen Fachdiensten eng zusammen. Besonders intensiv ist die Kooperation mit dem Pro-Aktiv-Center.

Der Übergang von der Schule in eine Berufsausbildung und die Einzelfallhilfe bilden den Schwerpunkt ihrer Aufgabe. Zu Beginn eines jeden Schuljahres gestaltet sie eine

erlebnispädagogische Klassenaktionswoche. Neben gemeinsamen Klassenaktivitäten werden auch Präventionsveranstaltungen von der Schulsozialarbeit durchgeführt.

Kostenloser Nachhilfeunterricht für Berechtigte nach den Leistungen für Bildung und Teilhabe

Durch die Leistungen für Bildung und Teilhabe sind Schüler, die SGB II, Sozialhilfe, Asylbewerberleistungen, Wohngeld oder Kinderzuschlag erhalten, berechtigt, kostenlose Nachhilfe zu bekommen. Bitte melden Sie sich bei Interesse, möglichst bis zu den Herbstferien, bei der Schulsozialpädagogin **Susanne Smetan**.

Förderverein

Der Förderverein der Berufsbildenden Schulen Münden "Förderverein BBS Münden e.V." wurde im Dezember 2000 gegründet und stellt einen wichtigen Faktor dar in der Planung und Realisierung vieler pädagogischer Ziele unserer Schule.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. (Anerkennung durch das Finanzamt Göttingen)

Die BBS-Münden wird durch den Förderverein in allen Bereichen unterstützt, die im normalen Schuletat zu kurz kommen. Dabei soll die Förderung möglichst vielen Schülerinnen und Schülern zugutekommen und die Gemeinschaft fördern.

Entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln (Auszug)

RdErl. d. MK v. 1.1.2013 - 35-81 611 - VORIS 22410 - Bezug:
RdErl. d. MK v. 11.3.2005 (SVBl. S.194), zuletzt geändert durch
RdErl. d. MK v. 23.2.2011 (SVBl. S. 108, ber. auf S. 153)

Die Erziehungsberechtigten haben gemäß § 71 NSchG die Schüler zweckentsprechend für den Unterricht auszustatten, also insbesondere die Lernmittel zu beschaffen. Bei dieser Verpflichtung können sie die Unterstützung der Schulen nachfolgenden Grundsätzen in Anspruch nehmen:

1. Alle öffentlichen Schulen bieten den Erziehungsberechtigten sowie den volljährigen Schülern an, Lernmittel gegen ein Entgelt auszuleihen. Dazu nutzen sie ihren vorhandenen Lernmittelbestand. Die Schulen entscheiden, ob sie Schüler an Gymnasien, Gesamtschulen und Fachgymnasien in den Jahrgängen 12 und 13 in das Verfahren einbeziehen. Schüler an Berufsbildenden Schulen, die Anspruch auf Ausbildungsvergütung haben, nehmen an dem Verfahren nicht teil. (...)
3. Die Teilnahme an diesem Ausleihverfahren ist für die Erziehungsberechtigten sowie für die volljährigen Schüler freiwillig und kann von ihnen für jedes Schuljahr neu entschieden werden. Wer sich nicht rechtzeitig zu dem Verfahren verbindlich anmeldet und das Entgelt entrichtet, ist verpflichtet, die Lernmittel selbst zu beschaffen. (...)
7. Von der Zahlung des Entgelts für die Ausleihe freigestellt sind Empfänger von Leistungen nach dem
 - Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeit Suchende
 - Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Schüler, denen Hilfe zur Erziehung mit Unterbringung
 - außerhalb des Elternhauses gewährt wird (im Wesentlichen Heim- und Pflegekinder)
 - Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe
 - § 6 a Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlag)

- Wohngeldgesetz (WoGG) nur in den Fällen, wenn durch Wohngeld die Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, des § 19 Abs. 1 und 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vermieden oder beseitigt wird (siehe § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 WoGG)
- Asylbewerberleistungsgesetz.

Für die Freistellung vom Entgelt erhalten die Schulen pauschalierte Ausgleichszahlungen nach Maßgabe des Haushaltsplanes. Die Höhe dieser Zahlungen orientiert sich an den Beträgen, die bei der entgeltlichen Ausleihe im vorangegangenen Schuljahr in den einzelnen Schulformen durchschnittlich für eine Schülerin bzw. einen Schüler entrichtet worden sind.

Bei Familien mit drei oder mehr schulpflichtigen Kindern sollen für jedes Kind nur 80 Prozent des von der jeweiligen Schule festgesetzten Entgelts für die Ausleihe erhoben werden. Darüber hinaus kann die Schule bei der Festsetzung des Entgelts die sozialen Verhältnisse berücksichtigen.

Kosten, mit denen Sie bei uns rechnen müssen:

- Sie bezahlen eine Umlage für Kopien, Unterrichtsmaterial u.a.
- Im Einzelfall kann bei den Unterrichtsmaterialien über den „Sozialfond“ unterstützend geholfen werden.

Sollten Sie dazu Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Schulsozialpädagogin **Frau S. Smetan**.

Office-Shop

Der Laden für den kleinen Unterrichtsbedarf. Von Schülerinnen und Schülern der Wirtschaft geführt, denn nur sie wissen, was ständig von ihren Mitschülern benötigt wird.

Schulkiosk

Hier können alle gegen ein kleines Entgelt ein Frühstück (Kaffee, Brötchen, Brezel, etc.) und eine Mittagsverpflegung (Nudelgerichte, Suppen, etc.) erwerben.

Fahrtkosten

Schülerinnen und Schüler können eine Rückerstattung der Fahrtkosten nach Niedersächsischem bzw. Hessischem Schulgesetz erhalten, wenn sie:

- die Berufseinstiegsschule, eine einjährige Berufsfachschule oder die Klasse 1 einer zweijährigen Berufsfachschule besuchen
und
- noch keinen Realschulabschluss haben
und
- wenn die Entfernung Wohnort / Schule mindestens 3 Kilometer beträgt.

Die Anträge hierzu erhalten Sie halbjährlich über das Sekretariat - Schülerbüro direkt ausgehändigt.

Schülerinnen und Schüler aus dem Landkreis Kassel müssen am Schuljahresbeginn einen Erstantrag stellen. Diesen erhalten Sie im Sekretariat - Schülerbüro bzw. beim Landkreis Kassel, 220 – Verkehr und Sport, Kasinoweg 22, 34369 Hofgeismar (Telefon: 05671 8001-2270).

Schülerinnen und Schüler aus der Stadt Kassel erkundigen sich bitte direkt bei der Stadt Kassel, Schulverwaltungsamt, Telefon: 0561 7871259.

Schülerticket Hessen <http://osthessen-news.de/n11554576/hessenweites-sch%C3%BClerticket-ab-august-auch-nvv-aufsichtsrat-stimmte-zu.html>;
https://www.hessen.de/sites/default/files/media/hmwvl/ganz_hessenkarte_web_neu.pdf

Schülerticket in Niedersachsen

Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II (Schulformen, die den Realschulabschluss als Zugangsvoraussetzung haben, wie Fachoberschule, Sozialassistent), deren Familie oder sie selbst Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch erhalten, können im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes Fahrtkosten erstattet bekommen. Ein Antrag dazu sollte vor Schulbeginn bei dem für Sie zuständigen Jobcenter gestellt werden, dort erhalten Sie auch weitere Informationen.

In den BBS Münden ist Frau Smetan, Schulsozialpädagogin, Raum 025, für Sie Ansprechpartnerin.

Sie erreichen die BBS Münden

- mit den Schulbussen,
- mit den Buslinien 105 und 120 vom Hann. Mündener Bahnhof direkt zur Schule bzw. Haltestelle Abzweig Auefeld,
- mit Bahn (Cantusbahn) und stündlich Bus (Linie 120) von und nach Göttingen,
- Buslinie 42 Kassel - Hann. Münden.
- <http://www.vsninfo.de/de/home>;
- <https://www.vsninfo.de/de/vsn-app>
- <http://www.nvv.de/fahrplan-netz/fahrplanauskunft/>

Angaben, die für eine schnelle Hilfe notwendig sind:

Schuljahr 20 __ / 20 __

Name: _____ Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Im Notfall ist / sind zu benachrichtigen:

Name, Vorname: _____

Telefonnummer: _____

oder

Name, Vorname: _____

Telefonnummer: _____

Liegt eine Beeinträchtigung vor, die berücksichtigt werden müsste?

Nein

Ja

Wenn ja, welche: _____

Liegt eine ansteckende Krankheit vor?

Nein

Ja

Liegen Erkrankungen vor, die eine Erste Hilfe unter Umständen erforderlich machen (z.B. Diabetes, Epilepsie)?

Nein

Ja

Wenn ja, welche: _____

Die unterrichtenden Lehrkräfte sind über die o.g. gesundheitliche Beeinträchtigung informiert worden.

Unterschrift Klassenlehrer/in

Name: _____ Vorname: _____

Klasse: _____ Schuljahr: _____

Mit der Unterschrift haben wir die nachstehend mit markierten, aufgeführten Merkblätter, Regeln und Vorschriften zur Kenntnis genommen und akzeptieren diese. Bei Zuwiderhandlung ist uns bekannt, dass ein abgestuftes Rüge-/Sanktionsverfahren, das bis zum Schulverweis führen kann, durchgeführt wird.

- Vereinbarung über die Einhaltung der Schulordnung wird hiermit geschlossen Seite 24 ff.
- IT-Nutzungsordnung der BBS Münden Seite 30 ff.
- Verbot des Mitbringens von Waffen usw. in Schulen Seite 36.
- Verbot „Rauchen und Konsum alkoholischer Getränke in der Schule“ sowie Konsum und Verteilung sonstiger Rausch- und Genussmittel Seite 37.
- Erklärung über die Belehrung für volljährige Schüler/innen, Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §§ 43 und 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) Seite 39 ff.
- Informationen zu Erziehungsberechtigten § 55 / Erziehungsmittel, Ordnungsmaßnahmen § 61 (3) des Nieders. Schulgesetzes.
http://www.mk.niedersachsen.de/live/live.php?navigation_id=1821&article_id=6520&ps_mand=8
- Einverständniserklärung für die Nutzungsrechte von Bildmaterial durch die BBS Münden. Wir vereinbaren, dass unwiderruflich und zeitlich unbefristet die Rechte für die Nutzung und Veröffentlichung von Bildmaterial auf die BBS Münden übertragen werden. Ausgenommen hiervon ist die kommerzielle Nutzung oder Veräußerung. Die Einwilligung kann verweigert oder mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.
- Einverständniserklärung der namentlichen Bekanntgabe der Absolventen der jeweiligen Abschlussklassen der verschiedenen Bildungsgänge durch die Presse für die Öffentlichkeit.
- Hiermit willige ich ein, dass meine Kontaktdaten auch nach meinem Verlassen/dem Verlassen von der Schule verwendet werden dürfen, um mich nach meinem weiteren Werdegang zu befragen. Die Einwilligung kann verweigert oder mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Die Befragung kann direkt von der Schule oder durch einen von der Schule beauftragten Dienstleister durchgeführt werden.
- Einverständniserklärung für die Erfassung, Verarbeitung, Speicherung und Nutzungsrechte der personenbezogenen Daten (Name, Geschlecht, Geb.-Dtm., Bild/er (z. B. Passfoto), Religionsgem., Klasse, Fächer, Zeugnisnoten, etc.) und die Weitergabe von benötigten Daten an zuständige Betriebe/Einrichtungen/Kammern und Behörden entsprechend dem Niedersächsischen Schulgesetz i. v. m. dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz und der Datenschutzgrundverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

34346 Hann. Münden, _____
Datum

Schülerin/Schüler

Erziehungsberechtigte/r

Klassenlehrkraft



Schulleiter

Allgemeine Gebührenordnung

Nach dem RdErl. d. MK v. 05.06.1997 – zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 05. 11. 2004 (Nds. GVBl. S 394) erheben wir nach der Allgemeinen Gebührenordnung –ALLGO – für u. g. Schriftstücke folgende Gebühren:

1. **Abschrift/Zweitausfertigung von Zeugnissen unserer Schule**
Die Gebühr für eine Abschrift/Zweitausfertigung beträgt 10,00 €.
Die Gebühr für Abschriften von TSM - Lehrgängen beträgt 5,00 €.
2. **Abschrift/Kopie von Zeugnissen unserer Schule**
Gebühr für die Erstellung einer Kopie für Zeugnisse ehemaliger Schüler, verbunden mit Archivarbeit.
Mit Beglaubigung 5,00 €.
Ohne Beglaubigung 3,00 €.
3. **Bescheinigung der Gleichwertigkeit von Zeugnissen unserer Schule**
Die Gebühr für eine Bescheinigung der Gleichwertigkeit von Zeugnissen beträgt nach BB-GVO durch Erlass des Nds. Kultusministeriums vom 28.12. 2001 (Nds. GVBl. Nr. 36/2001) 50,00 €.
4. **Erstellung einer Beurteilung**
Erstellung einer individuellen Beurteilung z. B. zur Vorlage bei einem Stipendiengeber. 25,00 €.
5. **Beglaubigungen mit Siegel von Zeugnissen unserer Schule**
(im Zusammenhang mit der Zeugnisausgabe)
Zwei Beglaubigungen von Zeugnissen unserer Schule sind gebührenfrei. Für **jede weitere** Kopie sind pro Seite zu entrichten (die Kopien sind beizufügen). 2,00 €.
6. **Beglaubigungen mit Siegel unserer Schule/anderer Institutionen und sonstiger Art (außer Personenstandsurkunden)**
Für Beglaubigungen anderer Art wird eine Gebühr pro Seite von 2,00 € erhoben.
7. **Bescheinigungen von Schulbesuchszeiten**
Bescheinigungen über Schulbesuchszeiten sind gebührenfrei.

Hann. Münden, 2022-08-01

gez. Keuneke, Schulleiter

Vereinbarung über die Einhaltung der Schulordnung

Liebe Schülerinnen und Schüler,
sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

wir sind Mitglieder einer Berufsbildenden Schule und verhalten uns so, wie es im Berufsleben üblich ist. Um unseren Bildungs- und Erziehungsauftrag wahrnehmen zu können, möchten wir Sie über folgende Regeln des Vertrages informieren.

Neben diesen allgemein gültigen Regeln werden in den Fachbereichen, Fachteams und Klassenverbänden zusätzliche Vereinbarungen getroffen (wie z. B. Ordnungsdienst, Sitzordnung, Toilettengänge, Konfliktmanagement, Garderobe, Mappen, Ordner, Schüleranrede). Diese basieren auf unserer Schulcharta.

Vereinbarung

zwischen jeder Schülerin, jedem Schüler und den Lehrkräften der
Berufsbildenden Schulen Münden
zum Schulbesuch im **Schuljahr 2023/2024**

1. Die Lehrkräfte der BBS Münden und die Lernenden verpflichten sich,
 - am Unterricht und an den zur Ausbildung gehörenden schulischen Veranstaltungen teilzunehmen.
 - den Unterricht pünktlich zu besuchen.
 - sich so zu verhalten, dass ein spannungsfreies und erfolgreiches Schuljahr möglich ist.

- die Schulordnung und das Verbot des Mitführens von Waffen ("Waffenerlass") zu beachten.

2. Die Lehrkräfte der BBS Münden verpflichten sich,

- alles pädagogisch Angemessene zu unternehmen, damit die Lernenden das angestrebte Bildungsziel erreichen können.
- die Schülerinnen und Schüler bei schulischen Schwierigkeiten vertrauensvoll zu unterstützen und im Rahmen der Möglichkeiten zu einer Problemlösung beizutragen.
- den Lernenden gegebenenfalls bei privaten Schwierigkeiten Unterstützung anzubieten.
- zur Einhaltung und Umsetzung der Schulcharta und der Vertragsregeln.

3. Die Schülerinnen und Schüler verpflichten sich,

- das Schulgelände während der Unterrichtszeit (einschl. der Pausenzeiten) nicht zu verlassen. Bei Verlassen des Schulgeländes erlischt der **VERSICHERUNGSSCHUTZ!**
- den Unterricht regelmäßig zu besuchen und sich bei begründeten Versäumnissen in angemessener Form zu entschuldigen:

Die Entschuldigungen sind ohne Aufforderung einer Lehrkraft fristgerecht und selbstständig vorzulegen.

Das Fehlen ist am 1. Tag der Erkrankung telefonisch im Schulbüro oder online über die Homepage

www.bbs-muenden.de zu melden. Spätestens **am dritten Werktag** muss bei der Klassenlehrkraft eine schriftliche Entschuldigung bzw. ein ärztliches Attest vorliegen!

Im Teilzeitbereich ist die vom Betrieb abgezeichnete Entschuldigung spätestens zum nächsten Unterrichtstag mitzubringen.

Konsequenzen: nicht entschuldigte Versäumnisse werden im Zeugnis als „unentschuldigte Fehltage“ ausgewiesen und

wirken sich negativ auf die Bewertung des „Arbeitsverhaltens“ aus. Bei länger andauerndem oder häufigem kurzfristigen unentschuldigtem Fehlen wird die Schule Mahnverfahren oder Ordnungsmaßnahmen beschließen, die ein Bußgeldverfahren oder einen Schulausschluss nach sich ziehen können.

- eine Unterrichtsbefreiung vorher zu beantragen.

Unterricht an kirchlichen Feiertagen und Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen RdErl. Vom 01.11.2012 (SVBL. S. 597) – VORIS 22410-

Schülerinnen und Schüler, die nicht einer evangelischen Kirche oder der katholischen Kirche, sondern einer anderen Religionsgemeinschaft angehören, ist auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder der/des volljährigen Lernenden für Feiertage der Religionsgemeinschaft in vertretbarem Rahmen Gelegenheit zu geben, an einer religiösen Veranstaltung ihrer Religionsgemeinschaft teilzunehmen. Im Zweifelsfall kann ein Nachweis über den betreffenden Feiertag von der Religionsgemeinschaft gefordert werden. Die Antragstellenden sind von der Schule darauf hinzuweisen, dass sie Nachteile, die mit den Unterrichtsversäumnissen verbunden sein können, tragen müssen.

Zu beantragen sind

einzelne Stunden:	bei der Fachlehrkraft,
einen Tag:	bei der Klassenlehrkraft,
zwei Tage:	bei der Abteilungsleitung,
mehr als zwei Tage:	bei der Schulleitung.

- versäumten Unterrichtsstoff selbstständig nachzuholen.
- sowohl die benötigten Unterrichtsmaterialien im Unterricht dabei zu haben als auch die vorgeschriebene Arbeitskleidung zu tragen.

Konsequenzen: *Ausschluss in der entsprechenden Stunde vom Unterricht und/oder Bewertung mit der Note 6; Auswirkungen auf die Beurteilung des „Arbeitsverhaltens“.*

- das Handy ausgeschaltet in der Schultasche zu lassen. Es darf auch nicht im Unterricht als Taschenrechner eingesetzt werden. Das Gleiche gilt für elektronische Medien. Die Lehrkraft kann die Nutzung des Handys zu unterrichtlichen Zwecken zwischenzeitlich genehmigen.

Konsequenzen: Ausschluss in der entsprechenden Stunde vom Unterricht und/oder Bewertung mit der Note 6; Auswirkungen auf die Beurteilung des „Arbeitsverhaltens“.

- das Essen in jedem Unterricht zu unterlassen! Getränkeverbot in allen Computerräumen! Einnahme von Getränken wird in den Klassenvereinbarungen geregelt.
- den Erlass des Kultusministers über das Verbot des Konsums von Drogen, Alkohol und Zigaretten auf dem Schulgelände sowie das Verbot des Mitbringens von Waffen strikt einzuhalten.
- bei allen schulischen Veranstaltungen pünktlich zu sein.
- nach Unterrichtsende einen sauberen Klassenraum zu hinterlassen. Individuelle Regeln werden in der Klassenvereinbarung festgehalten.

Konsequenzen: Ein Verstoß wirkt sich negativ auf die Beurteilung des „Sozialverhaltens“ aus!

- nur die ihnen zugewiesenen Parkplätze zu benutzen.

4. Folgen von Pflichtverletzungen

Halten die Lehrkräfte der BBS Münden ihre Verpflichtungen nicht ein, so haben die Schülerinnen und Schüler das Recht, die Einhaltung der Vertragsregeln einzufordern. Genauerer regelt das Konfliktmanagement der Schule.

Halten die Lernende ihre Verpflichtungen nicht ein, so schlägt sich dieses in der fachlichen Beurteilung und in der Benotung des Arbeits- und Sozialverhaltens nieder, denn die Arbeitswelt orientiert sich gerade an dieser Bewertung sowie an der Anzahl „nicht entschuldigter“ Fehltage.

Bei grober Zuwiderhandlung erfolgen schulische Erziehungsmittel bzw. Ordnungsmaßnahmen.

Mit Ihrer Unterschrift auf der **Seite 21** bestätigen Sie die Kenntnisnahme dieser Vereinbarung und Ihr Einverständnis für die Erfassung, Verarbeitung, Speicherung und Nutzungsrechte der personenbezogenen Daten (Name, Geschlecht, Geb.-Datum., Religionsgem., Klasse, Fächer, Zeugnisnoten, etc.) und die Weitergabe von benötigten Daten an zuständige Betriebe / Einrichtungen / Kammern und Behörden entsprechend dem Nieder-sächsischen Schulgesetz i. v. m. dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz und der Datenschutzgrundverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Wir wünschen Ihnen und uns ein spannungsfreies, zufriedenes und erfolgreiches Schuljahr an den BBS Münden.

Schülerbeschwerde

Name: _____ Datum: _____
Klasse: _____ Lfd.Nr.(Abt./Nr.): _____
Klassensprecher/in? ja nein Klassenlehrkraft: _____

Grund der Beschwerde?

Ausführliche Schilderung des Sachverhalts:

Unterschrift: _____ Entgegengenommen von: _____

Zuständigkeit / Bearbeitung:

- Fachbereichsleitung
 Verwaltungsleitung
 Abteilungsleitung FB 1 FB 2 FB 3
 Schulleiter

Festgelegte Maßnahme:

Ergebnis:

- Vorgang ausgewertet
(QM-Controller) Datum Name:
 Vorgang statistisch erfasst
(QM-Controller) Datum Name:

IT-Nutzungsordnung der BBS Münden (Stand 04-2022)

1. Geltungsbereich

Die IT-Nutzerordnung gilt für die von den BBS Münden bereitgestellten Lernplattformen mit ihren Computern, Peripheriegeräten, Netzen und Diensten. Sie gilt im Einzelnen für die pädagogischen Netze (pädagogisches Schulnetz) mit ihren PCs in den Klassen-, EDV- und Laborräumen sowie in öffentlichen Räumen an allen unseren Standorten, für die Nutzung des schulischen WLANs mit Endgeräten, die von den Nutzungsberechtigten in die Schule mitgebracht werden sowie für die eingeführten Learning-Management- Systeme (z. B. IServ, Moodle).

2. Nutzungsberechtigte

Nutzungsberechtigt sind die Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrkräfte der BBS Münden. Die Benutzung kann eingeschränkt oder versagt werden, wenn Nutzer ihren Pflichten nicht nachkommen oder sie verletzen.

3. Schulorientierte Nutzung

Die von den BBS Münden bereitgestellten Lernplattformen mit ihren Computern, Peripheriegeräten, Netzen und Diensten sowie Learning-Management-Systeme dürfen nur für schulische bzw. unterrichtliche Zwecke genutzt werden. Eine private Nutzung ist nicht gestattet.

4. Zugangsdaten

Jeder Nutzer erhält eine individuelle Nutzererkennung (Zugangsdaten). Die Nutzer sind verpflichtet ihr Passwort geheim zu halten. Die Anmeldung an den Computern, Netzen und Diensten der Schule ist nur mit den eigenen Zugangsdaten gestattet. Diese dürfen nicht an andere Personen weitergegeben werden und sind vor dem Zugriff durch andere Personen geschützt aufzubewahren. Sollte der Verdacht entstehen, dass die Zugangsdaten von anderen missbräuchlich genutzt werden, ist unverzüglich ein Administrator zu informieren. Dabei ist jeder Nutzer für alle Aktivitäten, die mit seinen Zugangsdaten ablaufen, verantwortlich und trägt ggf. die rechtlichen Konsequenzen. Nach Beendigung der Nutzung hat sich der Nutzer vom genutzten Computersystem bzw. Dienst ordnungsgemäß abzumelden.

5. Speichern von urheberrechtlich geschützten Pressebeiträgen, Noten und Unterrichtswerken

Digital vervielfältigte Pressebeiträge, dürfen auf den Lernplattformen der Schule nicht gespeichert werden. Diese Werke dürfen auch nicht öffentlich zugänglich gemacht oder wiedergegeben werden. Die Verwertungsgesellschaften können Kontrollen auf den schuleigenen Lernplattformen vornehmen, ob sich hier Dateien befinden, die nicht durch die Vorgaben der Rechteinhaber abgedeckt sind. Bei Verstößen drohen Konventionalstrafen.

6. Datenschutz

Die im Rahmen Nutzung erhobenen persönlichen Daten und Nutzungsaktivitäten der Nutzer (z. B. Name, Klassenzugehörigkeit, ...) werden nutzerbezogen protokolliert und gespeichert. Sie werden von Seiten der Schule nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn die Weitergabe erfolgt in Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung (z. B. im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungen). Im Verdachtsfall werden die gespeicherten Protokolldaten ausgewertet.

Mit der Anerkennung der Nutzungsordnung erklärt sich der Nutzer - bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern in gesetzlicher Vertretung durch zusätzliche Einwilligung einer personensorgeberechtigten Person - zugleich einverstanden, dass die Schule berechtigt ist, seine persönlichen Daten im Rahmen

der geltenden Datenschutzbestimmungen zu speichern und zu verarbeiten. Die Schule ist in Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht berechtigt, den Datenverkehr zu speichern und zu kontrollieren. Die für die Administration zuständigen Personen sind berechtigt, zum Zwecke der Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Netzwerkbetriebes oder zur Vermeidung von Missbräuchen, Zugriff auf die Daten der Nutzer zu nehmen, sofern dies im jeweiligen Einzelfall erforderlich ist.

7. Datensicherheit und Verfügbarkeit

Es wird keine Garantie dafür übernommen, dass die Systemfunktionen den speziellen Anforderungen des Nutzers entsprechen oder dass das System fehlerfrei oder ohne Unterbrechung läuft. Aufgrund der begrenzten Ressourcen können insbesondere die jederzeitige Verfügbarkeit der Dienste und der gespeicherten Daten nicht garantiert werden. Die Nutzer haben von ihren Daten deswegen Sicherheitskopien auf externen Datenträgern anzufertigen.

8. Verhalten in Computer- und Laborräumen

- a) Veränderungen der Installation und Konfiguration der Computer-Arbeitsplätze sowie Manipulationen an der Hardwareausstattung, wie z.B.
 - Verschmutzung (durch Kugelschreiber o.ä.)
 - Beschädigung (Klebebilder abziehen, Zerstörung)
 - Veränderungen der Verkabelung (insbesondere des Netzwerkanchlusses) sind grundsätzlich untersagt.
- b) An Computerarbeitsplätzen darf nicht gegessen oder getrunken werden.
- c) Die Bedienung der Hard- und Software hat entsprechend den Instruktionen der aufsichtführenden Person zu erfolgen.
- d) Das Installieren von Fremdsoftware ist auf den Schulcomputern ohne Rücksprache mit den Administratoren nicht erlaubt.
- e) Schulfremde Geräte (z. B. Lautsprecher, Smartphones, Notebooks) dürfen nicht an Computer bzw. an die LAN-Steckdosen angeschlossen werden! Ausgenommen hiervon sind USB-Speichersticks, die zur individuellen Datensicherung verwendet werden dürfen
- f) Es werden Netz-Laufwerke zur Verfügung gestellt, die von den Lehrern eingesehen werden können.
- g) Die auf C: gespeicherten Daten sind unwiderruflich verloren, wenn der Rechner ausgeschaltet oder neu gestartet wird (HDD-SCHUTZ). Daher sollte nur auf dem persönlichen Laufwerk (begrenzter Speicherplatz) oder auf einem USB-Stick gespeichert werden.
- h) Die Nutzer sind dafür verantwortlich, dass ihre Dateiformate mit den an den BBS Münden benutzten Programmen kompatibel sind.
- i) Der Ausdruck von Dokumenten darf nur mit Genehmigung der Aufsicht führenden Lehrkraft erfolgen.
- j) Störungen oder Schäden an den von der Schule gestellten Computer-Systemen sind unverzüglich über die Lehrkraft an die Administratoren zu melden.
- k) Die vorsätzliche Beschädigung von Sachen ist strafbar und kann zur Anzeige gebracht werden. Wer schuldhaft Schäden verursacht, hat diese zu ersetzen.
- l) Darüber hinaus kann die weitere Nutzung dieser Geräte auf Dauer oder für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

9. Verhalten im Internet

- a) Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Strafrechts, Urheberrechts und des Jugendschutzrechts, sind zu beachten.
- b) Es ist verboten, pornografische, Gewalt verherrlichende, rassistische oder sonst jugendgefährdende Inhalte (z. B. nach dem Jugendschutzgesetz indizierte oder die Menschenwürde verletzende Inhalte) aufzurufen oder zu speichern. Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen, ist die Anwendung zu schließen und die aufsichtführende Lehrkraft zu informieren.
- c) Über das Schulnetzwerk dürfen keine der oben beschriebenen Inhalte verbreitet werden.
- d) Die Nutzungseinschränkungen durch Webfilter sind zu akzeptieren. Der Versuch, die technischen Sperren zu umgehen, kann zum Entzug der Nutzungserlaubnis führen.
- e) Elektronische Mails dürfen nur mit Genehmigung der Aufsicht führenden Lehrkraft und nur über einen Webmailer abgerufen werden.
- f) Über das Schulnetzwerk dürfen grundsätzlich keine Vertragsverhältnisse abgeschlossen werden.

10 WLAN-Nutzung

Die Schule bietet ihren Schülerinnen und Schülern sowie ihren Lehrkräften einen Zugang zum schulischen WLAN mit Internetzugang an. Ein Anspruch auf Zulassung zur WLAN-Nutzung besteht nicht. Das Angebot kann individuell oder generell durch die Schule eingeschränkt werden. Die aufsichtführende Person kann die Nutzung im Einzelfall einschränken. Die Schule übernimmt keine Haftung für die Datensicherheit der genutzten Geräte. Die Verantwortung liegt ausschließlich bei den Nutzerinnen und Nutzern. Der Einsatz einer Firewall und einer Software zum Virenschutz ist dringend zu empfehlen.

Der drahtlose Zugang zum Schulnetz / Internet an der Schule verlangt eine angemessene und maßvolle Nutzung. Es ist insbesondere untersagt:

- a) Die Nutzung mehrerer Geräte, es sei denn die Lehrkraft hat dies genehmigt,
- b) Beeinträchtigung des Netzbetriebes durch ungezielte und übermäßige Verbreitung von Daten,
- c) jede Art des Mithörens oder Protokollierens von fremden Datenübertragungen, des unberechtigten Zugriffs auf fremde Datenbestände,
- d) Verwendung fremder Identitäten,
- e) Manipulation von Informationen im Netz.

11 Learning-Managementsysteme (z. B. IServ, Moodle)

Neben den persönlichen Daten (wie z. B. Name, Klasse, E-Mail-Adresse, ...) werden auch nutzungsbezogene Daten bzw. pädagogische Prozessdaten erfasst und verarbeitet. Dazu gehören z. B. das Datum der letzten Anmeldung, Nutzungsdauer, Ergebnisse von Tests, ...). Diese Daten können nicht nur von den Administratoren sondern auch von den unterrichtenden Lehrkräften eingesehen werden.

12 Schlussvorschriften

Zu widerhandlungen gegen diese Nutzungsordnung können neben dem Entzug der Nutzungsberechtigung erzieherische und schulordnungsrechtliche Maßnahmen zur Folge haben.

Förderverein BBS – Münden e.V.
Auefeld 8
34346 Hann. Münden

Tel. (0 55 41) 90 37 80

Fax (0 55 41) 90 378 44

E-Mail: info@bbs-muenden.de

Sparkasse Münden

IBAN: DE83 2605 1450 0000 0504 84

Volksbank Dransfeld e.G.

IBAN: DE83 2606 2433 0002 1292 80

Beitritts – Erklärung

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zum

Förderverein BBS – Münden e.V.

Mein Jahresbeitrag soll _____ EUR betragen. Mit der Abbuchung von meinem Bankkonto jeweils zum 1. Quartal des Geschäftsjahres erkläre ich mich einverstanden. (Anm.: Der Mindestbeitrag beträgt 15,00 EUR pro Jahr).

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Straße: _____

PLZ / Wohnort: _____

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Hinweis:

Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand in angemessener Frist mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

Die Abbuchung erfolgt aus organisatorischen Gründen. Die erteilte Einzugsermächtigung erlischt mit Beendigung der Mitgliedschaft.

Einzugsermächtigung

Ich ermächtige hiermit

**den Förderverein BBS – Münden e.V.
Auefeld 8, 34346 Hann. Münden**

bis auf Widerruf von meinem Bankkonto den Jahres-
Mitgliedsbeitrag jeweils im 1. Quartal des Kalenderjahres
abzubuchen.

Name: _____

Vorname: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Bank: _____

IBAN: _____

BIC: _____

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Anmerkung:

Adressenänderung sowie Kontenänderungen sind dem
Kassenwart/ der Kassenwärtin umgehend anzuzeigen.



Informationen zur Straßenreinigung in der Stadt Hann. Münden

auf der Grundlage des Niedersächsischen Straßengesetzes, der Straßenreinigungssatzung der Stadt Hann. Münden und der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Hann. Münden

Innerhalb der geschlossenen Ortslage obliegt der Stadt Hann. Münden die Reinigung der öffentlichen Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht den Eigentümern der anliegenden Grundstücke (Anwohnern) übertragen wird.

Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat und Unkraut sowie den Winterdienst.

In den Straßen „*Mitscherlichstraße*“ und „*Auefeld*“, die in die Reinigungsstufe 1 eingestuft sind, erfolgt einmal wöchentlich die Straßenreinigung einschließlich des Winterdienstes auf den Fahrbahnen durch die Stadt Hann. Münden.

Den Anwohnern ist darüber hinaus die Pflicht zur Reinigung der den Grundstücken vorgelagerten Gehwegen und kombinierten Rad-/Gehwegen sowie die Schneerräumung und das Streuen bei Schnee- und Eisglätte übertragen worden.

Die Anwohner müssen also nur den „normalen“ Kehricht vom Gehweg entfernen.

Der darüber hinaus anfallende Müll (Zigarettenkippen, leere Verpackungen, Papier, etc.), den Schülerinnen und Schüler nach den Pausen hinterlassen, müssen diese nach den gesetzlichen Vorschriften selbst beseitigen, da besondere Verunreinigungen unverzüglich vom Verursacher zu beseitigen sind.

Die Pflicht der Schülerinnen und Schüler, die diese besonderen Verunreinigungen verursacht haben, geht der allgemeinen Reinigungspflicht der Anwohner vor.

Diese Regelung hat die Stadt Hann. Münden sowohl in ihrer Satzung über die Straßenreinigung wie auch in der Verordnung zur Straßenreinigung vom Landesgesetzgeber übernommen, mit der Rechtsfolge, dass das Nichteinhalten als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann.

In der Praxis könnte gegen die Schülerin oder den Schüler, die/der den Müll auf den Gehweg wirft und dort liegen lässt, also ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet werden.

Eine solche Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld bis zu 5.000,- EUR geahndet werden.

Gewalt und ihre Folgen

Beim ersten Anzeichen körperlicher bzw. psychischer Gewaltanwendung von Jugendlichen und Erwachsenen greifen wir konsequent ein.

- Die Schüler/Der Schüler wird sofort vom Unterricht ausgeschlossen,
- es wird Hausverbot erteilt,
- jeder Fall wird bei der Polizei zur Anzeige gebracht,
- die Erziehungsberechtigten werden informiert und schriftlich aufgefordert, einen Gesprächstermin mit der Schülerin/dem Schüler und dem Schulleiter zu vereinbaren. In diesem Gespräch werden die Grenzen persönlichen Handelns deutlich aufgezeigt. Danach wird festgelegt, ob Ordnungsmaßnahmen nach dem Nds. Schulgesetz durchgeführt werden oder ob der Schüler wieder am Unterricht teilnehmen darf.

Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen

RdErl. d. MK v. 27. 10. 2021 — 36.3-81 704/03 — VORIS 22410 —

Bezug: RdErl. v. 6. 8. 2014 (Nds. MBl. S. 543, SVBl. S. 458), geändert durch RdErl. v. 26. 7. 2019 (Nds. MBl. S. 1158, SVBl. S. 518) – VORIS 22410 –

Übersetzungen des Waffenerlasstextes als Verständnishilfen; LINK: https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/schule/schulerinnen_und_schuler_eltern/gesundheitsforderung_pravention/gewaltpravention/waffenerlass/waffenerlass-143737.html

1. Es wird untersagt, Waffen i. S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klinglänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z. B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laserpointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z. B. Soft-Air-Waffen mit einer Bewegungsenergie der Geschosse bis zu 0,5 Joule oder Spielzeugwaffen). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des WaffG verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.

5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, Menschen zu verletzen oder für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z. B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.
7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Mitbringen der nach diesem RdErl. verbotenen Gegenständen ein Erziehungsmittel oder eine Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in eine Schule (in der Regel erster und fünfter Schuljahrgang sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.
9. Dieser RdErl. trat am 01.01.2022 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31.12.2027 außer Kraft.

An die volljährigen Schüler und den nicht volljährigen Schülern der BBS Münden und deren Erziehungsberechtigten.

Auf Anordnung des Niedersächsischen Kultusministers gibt die Schulleitung Ihnen die Erlasse vom 27. 10. 2021 — 36.3-81 704/03 — VORIS 22410 —
Bezug: RdErl. v. 6. 8. 2014 (Nds. MBl. S. 543, SVBl. S. 458), geändert durch RdErl. v. 26. 7. 2019 (Nds. MBl. S. 1158, SVBl. S. 518) – VORIS 22410 – bekannt.
Diese Verbote sind allen Schülern bei der Einschulung bekannt zu geben und zu Beginn eines jeden Schuljahres in Erinnerung zu bringen. „Gemäß des o.a. Erlasses sind die Verbote den volljährigen Schülern bzw. den Erziehungsberechtigten der nicht volljährigen Schüler schriftlich mitzuteilen und die Kenntnisnahme durch Unterschrift zu bestätigen.“

Verbot „Rauchen und Konsum alkoholischer Getränke in der Schule“

Bezug: Erlass v. 07.12.2012-34-82 114/5 – VORIS 21069-

„Das Rauchen, einschl. aller Arten von E-Zigaretten sowie E-Shishas, der Konsum alkoholischer Getränke sowie der Konsum und die Verteilung sonstiger Rausch- und Genussmittel wie z. B. Tabletten u. a. die gegen das Betäubungsmittelgesetz verstoßen sind im Schulgebäude und auf dem Schulgelände während schulischer Veranstaltungen sowie bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule verboten.“

Gleichzeitig weise ich an und gebe bekannt:

Das Verlassen des Schulgeländes während des Unterrichts und in den Pausen ist verboten – bei Nichtbeachtung erlischt der schulische Versicherungsschutz – Die Einfahrt zum Hotel Auefeld (von der Hallenbadstraße aus) ist Privatgelände, das Betreten ist verboten! Ebenso ist das Rasengelände der Firma Eaton hinter dem Zaun gegenüber dem Schuleingang Privatgelände. Wer durch Entsorgung von Zigarettenkippen oder sonstigem Unrat fremdes Gelände verunreinigt, muss mit der Verhängung eines Bußgeldes rechnen! Bitte nehmen Sie dazu auch das Schreiben der Stadt Hann. Münden auf Seite 24 dieser Info-Broschüre zur Kenntnis.

Die BBS Münden behält sich vor, bei Verunreinigung die Schülerin bzw. den Schüler zu einem Reinigungsdienst heranzuziehen.

Sie haben den Wortlaut der oben genannten Erlasse, die o. g. Information der Stadt Hann. Münden und die Anweisung der Schulleitung zur Kenntnis genommen und werde für die Einhaltung eintreten.

Ich bitte Sie deshalb, die Kenntnisnahme auf Seite 21 durch Ihre Unterschrift zu bestätigen und die Seite nach vollständiger Unterzeichnung am nächsten Schultag der Klassenlehrkraft zurückzugeben.



Schulleiter

Berufsbildende Schulen
Münster
Auffeld 6, Tel. (055 41) 0 03 76-0
34346 Mann. Münster

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH

**Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2
Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwegeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere GE** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren Infektion** erkrankt ist , die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut-

und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden könnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.